



Aus dem Inhalt:

Mitgliederversammlung in Güstrow	1
Beschlüsse	4
Kommunalpolitische Konferenz in Wismar	6
Rettungsdienstgesetz	7
Ärztliche Versorgung VPG	11
Einführung ALKIS®	12
Touristisches Leitsystem für Klütz	12
Neue Klimaschutz-Richtlinien	13
Mehr Geld für Standortgemeinden	14
EEG Eigenversorgung	15
Führungszeugnis online	16
IT-Sicherheit in Kommunalverwaltungen	17
Rechtsprechung Kampfhundesteuer Zeugnisverweigerungsrecht Hartz IV Winterdienst	19
Bundes-SGK: Freihandelsabkommen Vorabentlastung der Kommunen Aufnahme Asylbewerber	21

E-Mail-Adresse:
sqk@kommunales.com

Mitgliederversammlung am 7. November in Güstrow

Die diesjährige Mitgliederversammlung stand ganz im Zeichen der Vorstandswahl. Sie fand im Bürgerhaus in Güstrow statt.



Als Gäste mit einem Grußwort waren der Geschäftsführer des Landkreistags, Matthias Köpp, der amtierende Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetags, Thomas Deiters und der kommunalpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion und SGK-Mitglied Heinz Müller anwesend.



Die Ministerin für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, Birgit Hesse, berichtete zum Auftakt der Veranstaltung über aktuelle Vorhaben der Landesregierung und hier insbesondere über die Novellierung des Rettungsdienstgesetzes, die Neuausrichtung des Sozialhilfefinanzierungsgesetzes sowie die Pflegesozialplanung.

Danach hatten Mitglieder und Gäste Gelegenheit, sich mit Fragen und Anregungen an die Ministerin zu wenden, wovon rege Gebrauch gemacht wurde.



Ministerin Hesse während ihres Vortrages auf der Mitgliederversammlung

Bevor die Vorstandswahlen aufgerufen wurden, verabschiedete die Landesgeschäftsführerin „einen alten Freund“ aus den Reihen der SGK MV.



Verabschiedung von Jürgen Kanehl durch Martina Tegtmeier

Jürgen Kanehl, der bis 2008 Bürgermeister der Stadt Wolgast war und von 1998 bis 2010 Vorsitzender der SGK in Meck-

lenburg-Vorpommern, ist nach Hamburg verzogen und wird zukünftig in der dortigen SGK mitarbeiten. „Er hat für Wolgast viel erreicht und sich besonders durch sein kontinuierliches Engagement gegen „Rechts“ verdient gemacht. Er wird in unseren Reihen fehlen.“

Die Mitglieder waren sich einig bei der Wahl des Vorsitzenden und so wurde Thomas Beyer, Bürgermeister der Hansestadt Wismar, einstimmig wiedergewählt.



Wiedergewählt: Thomas Beyer

Erster Stellvertreter wurde Gerhard Evers (Ludwigslust-Parchim), zweiter Stellvertreter Thomas Würdisch (Vorpommern-Rügen).

Beisitzerinnen und Beisitzer wurden: Marie-Jeanne Beringer (Vorpommern-Greifswald), Dr. Heike Carstensen (Vorpommern-Rügen), Ulf Dembski (Vorpommern-Greifswald), Matthias Dresel (Rostock Land), Jana Haak (Ludwigslust-Parchim), Dr. Uwe Heinze (Rostock Land), Monika Horn (Rostock), Dagmar Kaselitz (Mecklenburgische Seenplatte), Dr. Stefan Kerth (Vorpommern-Rügen), Dieter Niesen (Schwerin) und Kerstin Weiss (Nordwestmecklenburg).

Zu Revisorin und Revisor wurden erneut einstimmig Ingrid Fritzsche und Manfred Bockholt gewählt.

Im Verlauf der Tagung wurden auch einige Ehrungen vorgenommen.

So wurden Sabine Sturbeck aus der Hansestadt Wismar, die bereits 1991 ihre Mitgliedschaft in der SGK begründete und auch einige Jahre im Vorstand mitgearbeitet hat, sowie Dr. Uwe Heinze, der mittlerweile auf eine 20-jährige Mitgliedschaft zurückblicken kann, mit einer kleinen Aufmerksamkeit bedacht. Uwe Heinze gehört dem Vorstand ununterbrochen seit 1996 an.

Zwischen den Wahlgängen wurde die Antragsberatung durchgeführt.



Alle Anträge wurden ohne Gegenstimmen angenommen; sie sind nachfolgend abgedruckt.

M. T.

Der neu gewählte Vorstand der SGK MV



(Von links nach rechts: Matthias Drese, Dieter Niesen, Gerhard Evers, Thomas Würdisch, Thomas Beyer, Marie-Jeanne Beringer, Dagmar Kaselitz, Dr. Uwe Heinze, Dr. Heike Carstensen, Ulf Dembski und Jana Haak. Es fehlen Monika Horn, Dr. Stefan Kerth und Kerstin Weiss. Mit beratener Stimme gehört Landesgeschäftsführerin Martina Tegtmeier ebenfalls dem Vorstand an.)

Beschlüsse der SGK-Mitgliederversammlung vom 7. November 2014 in Güstrow

Stärkung des Ehrenamts

Die Förderung des Ehrenamtes ist Ziel der SPD-Mitglieder der Landesregierung und der SPD-Landtagsfraktion. Das ist zu begrüßen. Ehrenamt soll dem gesellschaftlichen Zusammenhalt in den Gemeinden zugutekommen. Darum darf nicht vergessen werden, dass den Gemeinden selbst hierbei eine hohe Bedeutung zukommt.

Die Kommunalverfassung bietet den Gemeinden mit § 19 der Kommunalverfassung M-V hierfür ein vorzügliches Instrument, das leider zurzeit aufgrund von Sparzwängen wenig Anwendung findet, da wir uns hier im Bereich der sog. „Freiwilligen Leistungen“ bewegen.

Wenn es jedoch ernst gemeint ist, dass das Ehrenamt einen hohen Stellenwert hat und zu fördern sei, dürfen Ausgaben der Gemeinden in diesem Bereich nicht gänzlich aufgrund von Sparzwängen dem Rotstift zum Opfer fallen.

Wir bitten daher die SPD-Mitglieder der Landesregierung und die SPD-Landtagsfraktion darauf hinzuwirken:

1. Dass Gemeinden, die selbst „Ehrenamtler“ bestellt haben, in vorhandene und künftige Ehrenamtsstrukturen eingebunden werden.
2. Dass jede selbstständige Gemeinde über einen finanziellen Spielraum für freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in messbarem Umfang verfügen können muss.

Ein sinnvoller Rahmen dazu soll mit den kommunalen Spitzenverbänden ausgehandelt werden.

Zukunftsfähige Gemeinden

Die Landesregierung wird lt. Koalitionsvertrag ein Leitbild für die „Gemeinde der Zukunft“ vorlegen.

Die Hälfte der Legislaturperiode ist jedoch bereits verstrichen, ohne dass sich hier Konturen erkennen lassen.

Wir bitten die SPD-Mitglieder der Landesregierung daher, unverzüglich vom federführenden „Innenministerium“ mindestens einen Zwischenbericht zum Leitbild „Gemeinde der Zukunft“ zu verlangen und diesen der SGK bekannt zu machen.

Kommunalpolitischer Parteitag

Wir bitten den SPD-Landesvorstand, jeweils vor ordentlichen Kommunalwahlen einen kommunalpolitischen Parteitag einzuberufen.

Ziel dieser Parteitage soll sein, kommunalpolitische Ziele der nächsten Jahre zu definieren und gemeinsame Positionen zu kommunalpolitisch relevanten Sachverhalten zu erarbeiten.

Kommunalpolitische Konferenzen

Wir bitten den SPD-Landesvorstand, die SPD-Mitglieder der Landesregierung und die SPD-Landtagsfraktion gemeinsam mit der SGK den am 25.10.2014 begonnenen Diskurs von kommunaler und Landesebene kontinuierlich fortzuführen und zu diesem Zweck jährlich über die SPD-Landesgeschäftsstelle zu einer kommunalpolitischen Konferenz einzuladen.

Inklusion

Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention stellt die Gesellschaft insgesamt und die politisch Agierenden im Besonderen vor große Herausforderungen, die nur gemeinsam gelöst werden können. Hier hängt das Gelingen in großem Maße von einer gesellschaftlichen Akzeptanz der zu ergreifenden Maßnahmen ab.

Wir bitten daher die SPD-Mitglieder der Landesregierung und die SPD-Landtagsfraktion, die kommunale Ebene bei der Erarbeitung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen eng einzubeziehen.

Initiativantrag

Die Mitgliederversammlung der SGK bittet die Landesregierung dringend um Unterstützung für die Städte, Gemeinden, Ämter und Kreise, die Flüchtlinge und Asylbewerber willkommen heißen. Hierzu gehören insbesondere eine dezentrale Unterbringung und bessere Betreuungsleistungen. Die Einbeziehung in die örtliche Gemeinschaft und Zugang zu Schulen und Kitas müssen nicht nur möglich sondern auch finanziert werden.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.

Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

Kommunalpolitische Konferenz der SPD in Mecklenburg-Vorpommern - (k)eine Eintagsfliege

Der Landesverband der SPD in unserem Bundesland lädt zu einer Kommunalpolitischen Konferenz ein. Das ist gut so. Aber war das eine einmalige Veranstaltung?

Schauen wir zunächst darauf, wie es zu der Konferenz kam:

Die Kommunalwahl 2014 war für die SPD in Mecklenburg-Vorpommern nicht erfolgreich. Sicher, es gab regionale und örtliche Unterschiede und damit auch Erfolge, die sollen hier nicht klein geredet werden. Aber das Gesamtbild sprach eher dafür, dass wir eben nicht aufholen konnten, und das schmerzt.



Thomas Beyer auf der Kommunalpolitischen Konferenz am 25. Oktober in Wismar

Folgerichtig wurde Kritik laut: Die Landespartei hätte sich im Kommunalwahlkampf zu wenig engagiert, zu wenig Geld zur Verfügung gestellt und kaum positioniert. Landesvorstand und Landesparteirat haben dies ausgewertet und durchaus kontrovers diskutiert. Gleichwohl, die Kritik wurde gehört, denn eines ist klar:

Ein langfristiger Erfolg der SPD in unserem Land und für unser Land, und zwar auf allen Ebenen, kann nur gesichert werden, wenn wir uns als eine Partei verstehen. Nicht übereinander zu reden bringt etwas, sondern miteinander. Und dieses Miteinander heißt nicht, dass wir uns alle plötzlich ganz lieb haben müssen. Miteinander heißt:

Wir stehen solidarisch zueinander.

Wir haben gemeinsame Ziele.

Wir haben aber bisweilen unterschiedliche Interessen. Und über diese unterschiedlichen Interessen muss miteinander geredet werden, um dann eben zu einem Interessenausgleich zu kommen.

So entstand die Kommunalpolitische Konferenz und in diesem Geist fand sie am 25. Oktober 2014 im Wismarer Zeughaus statt.

In vier Arbeitsgruppen wurde intensiv miteinander diskutiert, wurden Politikfelder identifiziert, die in den kommenden Jahren beachtet werden müssen. Es waren die Arbeitsgruppen:

- Bildung und Kultur
- Soziales und Familie
- Landesplanung, Energie, ländliche Räume und Verkehr
- Gremien und Strukturen.

Das, was in den jeweiligen Gruppen besprochen wurde, ist in der Abschlussrunde präsentiert worden. Es war vielfältig, ein bunter Strauß von Themen, für die es wichtig ist, dass Landespolitiker und Kommunalpolitiker gemeinsam Lösungsansätze entwickeln. Die große Vielfalt kann hier nicht wiedergegeben werden. Eines aber kann festgestellt werden, die Resonanz auf die Kommunalpolitische Konferenz war positiv. Als besonders angenehm wurde empfunden, dass es thematisch nicht Vorgaben gab, sondern, dass die Teilnehmer selbst die Themen bestimmen konnten, die diskutiert werden sollen. Am Ende waren wir uns darin einig, dass derartige Veranstaltungen regelmäßig stattfinden sollten.

Genau das hat die Mitgliederversammlung der SGK dann auch beschlossen, dass wir die Landespartei darum bitten, einmal jährlich eine Kommunalpolitische Konferenz durchzuführen und auch dem in Wismar geäußerten Wunsch, dass vor Kommunalwahlen ein Kommunalpolitischer Landesparteitag stattfinden soll, wurde mit einem Beschluss unserer Mit-

gliederversammlung in Güstrow Rechnung getragen. Insofern glaube ich, dass die Kommunalpolitische Konferenz keine Eintagsfliege sein wird, sondern ein wichtiger Schritt neben vielen anderen, um in den nächsten Kommunalwahlen erfolgreicher abzuschneiden.

*Thomas Beyer
Vorsitzender der SGK MV*

Novellierung des Rettungsdienstgesetzes auf der Zielgeraden

Am 1. Juli 1993 trat das Gesetz über den Rettungsdienst für das Land Mecklenburg-Vorpommern (RDG M-V) in Kraft. In den Jahren 1998, 2001 und 2004 wurde es in einzelnen Punkten geändert.

In der Praxis hat sich das Gesetz grundsätzlich zwar bewährt, jedoch wurden bei der praktischen Anwendung einige Problemlagen erkennbar, die rechtlich geregelt werden müssen. Auch haben Veränderungen im Umfeld des Rettungsdienstes zu Anpassungsnotwendigkeiten geführt. Hierbei spielt nicht zuletzt die demografische Entwicklung und deren Auswirkungen in den kommenden Jahren in unserem Land eine entscheidende Rolle.

Der Gesetzentwurf wurde von der Landesregierung beschlossen und ist nun im parlamentarischen Verfahren. Am Mittwoch führte der Sozialausschuss dazu eine öffentliche Anhörung durch. Ziel ist es, das Gesetz in der Januarsitzung des Landtags zu verabschieden.

Das sind die wichtigsten Änderungen, wie sie in der Gesetzesbegründung wiedergegeben sind:

Ergänzung der Begriffsbestimmungen

In der Bestimmung des Begriffs Rettungsdienst wird ergänzend hervorgehoben, dass der Rettungsdienst Teil der medizinischen Versorgungskette ist und nicht beschränkt ist auf Transportleistungen. Im Rahmen der Notfallrettung werden am Notfallort präklinisch diagnostische und lebensrettende therapeutische Maßnahmen oder Maßnahmen zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden durchgeführt. Diese Maßnahmen sind häufig entscheidend für das weitere Schicksal der Patientin oder des Patienten und legen die Grundlage für die anschließende medizinische Behandlung im Krankenhaus.

Der neu in das Gesetz aufgenommene Intensivtransport ist gekennzeichnet durch die Fortführung im abgebenden Krankenhaus begonnener intensivmedizinischer Maßnahmen und eine umfassende medizinische Überwachung der Vitalparameter der Patientinnen und Patienten. Auch im qualifizierten Krankentransport besteht die Möglichkeit, bei Bedarf erforderliche medizinische Maßnahmen durchzuführen.

In die Beschreibung der Aufgaben der Notfallrettung wurde die Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung schwerer gesundheitlicher Schäden aufgenommen. Fachgerecht durchgeführte notfallmedizinische Maßnahmen sind nicht nur lebens-

rettend, sondern häufig auch entscheidend für den weiteren Verlauf der Verletzung oder Erkrankung. So kann etwa eine fachgerechte Lagerung einer Patientin oder eines Patienten mit Verletzungen der Wirbelsäule spätere Lähmungen verhindern. Der Transport in eine medizinische Einrichtung zur weiteren Behandlung wird nicht mehr als zwingendes Kriterium der Notfallrettung definiert. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass auch nicht jede Notfallpatientin oder jeder Notfallpatient nach der präklinischen Versorgung durch den Rettungsdienst einer Weiterbehandlung im Krankenhaus bedarf. So stellt beispielsweise eine Unterzuckerung mit entsprechender Schocksymptomatik unbehandelt einen lebensbedrohlichen Zustand dar, der der notfallmedizinischen Behandlung bedarf. Nicht in jedem Fall ist jedoch erforderlich, diese Patientin oder diesen Patienten im Anschluss im Krankenhaus weiter zu behandeln.

Die Bestimmungen der Begriffe Intensivtransport und Wasserrettung wurden neu aufgenommen.



Berücksichtigung des Notfallsanitätergesetzes

Durch das im Wesentlichen am 1. Januar 2014 in Kraft getretene Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22. Mai 2013 (BGBI.

I S. 1348) wurde mit dem Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters ein neuer Heilberuf für die Tätigkeit im Rettungsdienst geschaffen. Das bisherige Rettungsassistentengesetz tritt laut Artikel 5 NotSanG am 31. Dezember 2014 außer Kraft, sodass ab diesem Zeitpunkt keine neuen Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten mehr ausgebildet werden. Zukünftig - nach einer angemessenen Übergangszeit - sollen Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter die durch das Rettungsdienstgesetz bisher den Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zugewiesenen Aufgaben übernehmen. Dementsprechend sind die Regelungen des Rettungsdienstgesetzes zur personellen Besetzung der Rettungsmittel und der Arbeitsplätze des Rettungsdienstes in den Integrierten Leitstellen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophen- schutz anzupassen. Es ist vorgesehen, dass nach einer Übergangszeit von 10 Jahren die bisher Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zugewiesenen Aufgaben durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter wahrgenommen sind. Ausgenommen hiervon ist der Einsatz von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten in den Rettungsleitstellen und auf den Notarzteinsatzfahrzeugen.

Die Kosten für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern gehören zu den Kosten des Rettungsdienstes und sind somit bei den Entgeltverhandlungen zu berücksichtigen.

Weiter- und Fortbildung des Personals

Die Tätigkeit an den Arbeitsplätzen des Rettungsdienstes in den Integrierten Leitstellen geht mit sehr spezifischen Anforderungen einher. Sie ist insbesondere gekennzeichnet durch die Notwendigkeit einer sehr anspruchsvollen, auf profun-

dem Fachwissen basierenden spezifischen, effizienten und zugleich durch Empathie gekennzeichneten Kommunikation. Ein eigenes Berufsbild für die Tätigkeit der Leitstellendisponentin oder des Leitstellendisponenten existiert bisher nicht. In den Integrierten Leitstellen werden bisher an den Arbeitsplätzen des Rettungsdienstes Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten eingesetzt. Eine zusätzliche Qualifikation für diese Tätigkeit wird bisher nicht gefordert. Die Erfahrung hat die Notwendigkeit einer solchen Zusatzqualifikation gezeigt. Dies hat auch der Landesbeirat für das Rettungswesen 2007 in seinem Leitstellenkonzept betont. Im Rahmen der Neufassung des Rettungsdienstgesetzes ist vorgesehen, dem zuständigen Ministerium durch eine Verordnungsermächtigung die Möglichkeit zu geben, verbindliche Vorgaben für die Qualifikation des Personals für diese Tätigkeit sowie für dessen regelmäßige Fortbildung zu machen. Gleiches gilt für die Fortbildung des Personals, das auf den Rettungsmitteln eingesetzt wird.

Neuaufnahme des Intensivtransports

Die Praxis der vergangenen Jahre zeigte, dass zunehmender Bedarf besteht, Hochrisikopatientinnen oder -patienten sowie andere Patientinnen oder Patienten unter intensiv-medizinischen Bedingungen zwischen Krankenhäusern zu verlegen (Intensivtransporte). Ursache hierfür ist insbesondere die zunehmende Spezialisierung von Krankenhäusern und die Einführung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die nicht in allen Krankenhäusern vorgehalten werden können. Der Transport derartiger Patientinnen und Patienten stellt besondere Anforderungen an die Qualifikation des begleitenden Personals sowie die eingesetzten Transport-

mittel und deren Ausstattung. Hierfür existiert bisher im Lande keine strukturierte Vorhaltung. Der Landesbeirat für das Rettungswesen hat sich umfassend mit der Problematik dieser Verlegungen auseinandergesetzt und hierzu ein Konzept erarbeitet. Durch Beschluss vom 1. April 2009 hat der Landesbeirat empfohlen, dieses Konzept im Rahmen eines Modellprojektes zu erproben. Dies ist auf der Basis eines Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales ab 1. September 2011 erfolgt und gibt Anlass zur Übernahme des Konzepts.



Nach bisheriger Rechtslage umfasst der Rettungsdienst die Notfallrettung und den qualifizierten Krankentransport. Die Begriffsbestimmungen beider Bereiche werden der Spezifik der Verlegung von Hochrisikopatientinnen oder -patienten und anderer Patientinnen oder Patienten unter intensivmedizinischen Bedingungen nicht vollumfänglich gerecht. Auch enthält das Rettungsdienstgesetz bisher keine Vorgaben zur personellen Besetzung und Ausstattung von Fahrzeugen zum Transport derartiger Patientinnen oder Patienten und zur Koordination des Einsatzes der für diese Verlegung geeigneten Transportmittel. Es wird deshalb in das Gesetz als neuer Leistungsbereich des Rettungsdienstes der Intensivtransport mit den erforderlichen Regelungen zu seiner Ausgestaltung aufgenommen. Ausgehend von dem Konzept des Landesbeirates und den im Rahmen der modellhaften Erprobung

gesammelten Erfahrungen soll jetzt der erforderliche gesetzliche Rahmen für ein den medizinischen Anforderungen gerecht werdendes effizientes Intensivtransportsystem geschaffen werden.

Neuregelung der Wasserrettung



Das Rettungsdienstgesetz enthält bisher in § 6 Absatz 2 lediglich eine Regelung, die den Landkreisen und kreisfreien Städten die Trägerschaft für die Wasserrettung an Stränden und Binnengewässern zuweist. Unter Verweis auf die besondere Bedeutung von Wassersport und Baden für Mecklenburg-Vorpommern waren von den in der Wasserrettung tätigen Organisationen wiederholt darüber hinausgehende konkretisierende Regelungen gefordert worden. Im Gesetz wird die Wasserrettung als Glied der Rettungskette definiert und eine Finanzierungsregelung (in Anlehnung an eine Regelung des Landes Brandenburg) eingeführt, so weit nach den Maßnahmen der Wasserrettung ein Weitertransport zu einer Behandlungseinrichtung oder der Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes erforderlich wird oder der Einsatz der Wasserrettung von der Rettungsleitstelle angefordert wurde.

Ärztliche Leiterin oder Ärztlicher Leiter Rettungsdienst

Das Rettungsdienstgesetz sah bisher die Bestellung eines hauptamtlichen „Ärztlichen Leiters Rettungsdienst“ (nachfolgend ÄLRD genannt) für jede Leitstelle vor. Im Ergebnis der Zusammenlegung von Inte-

grierten Leitstellen und der Kreisgebietsreform ist eine Anpassung der gesetzlichen Vorgabe erforderlich, um sicherzustellen, dass in den neuen Strukturen dauerhaft ausreichende personelle Kapazitäten zur Erfüllung der umfangreichen, verantwortungsvollen Aufgaben der ÄLRD vorgehalten und finanziert werden. Die Träger des Rettungsdienstes werden deshalb verpflichtet, weitere Ärztinnen oder Ärzte im erforderlichen Umfang mit Aufgaben der oder des ÄLRD zu betrauen (Ärztliche Leiterin oder Ärztlicher Leiter Rettungsdienstbereich).

Sicherstellung der notärztlichen Versorgung



Krankenhäuser mit notfallmedizinischer Versorgung werden unter Berücksichtigung des Umfanges ihres jeweiligen Versorgungsauftrages verpflichtet, bei Bedarf dem Träger des Rettungsdienstes in dessen Rettungsdienstbereich sich das Krankenhaus befindet, Notärztinnen oder Notärzte zur Verfügung zu stellen. Dafür steht ihnen die Erstattung angemessener, bedarfsgerechter Kosten zu. Sie sollen ihre Ärztinnen und Ärzte anhalten, die für eine Tätigkeit als Notärztin oder Notarzt erforderliche Zusatzweiterbildung Notfallmedizin der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern zu erwerben und ihnen ermöglichen, an den hierfür erforderlichen Qualifikationsmaßnahmen teilzunehmen. Diese Regelungen sollen dazu beitragen, dem in

den vergangenen Jahren zunehmend festzustellenden Problem, ausreichend Notärztinnen oder Notärzte für den Rettungsdienst zu gewinnen, entgegenzuwirken. Zur Klärung von Problemen zwischen Krankenhaus und Träger des Rettungs-

dienstes über den Umfang und die Bezahlung der Notarztgestellung wird eine Schiedsstellenregelung in das Gesetz eingefügt.

Landkreis Vorpommern-Greifswald wird auf ärztliche Versorgung untersucht

Pressemitteilung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 04.11.2014

Die Mitglieder der Konzertierten Aktion haben sich zu Grundbedingungen für eine zukunftsweise medizinische Versorgung in ganz Mecklenburg-Vorpommern verständigt. Dabei wurde auch deutlich, dass Lösungen in der Region für die Region gefunden werden müssen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Krankenkassen, der Ärztekammer, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Krankenhausgesellschaft und des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales waren sich auf ihrer Sitzung in Schwerin einig, dass zukunftsweisende Lösungen für eine Sicherstellung der medizinischen Versorgung des Landkreises Vorpommern-Greifswald modellhaft entwickelt und erprobt werden sollen.

die ganz konkret und kleinräumig zeigt, auf welchen Feldern Handlungsbedarf besteht. Dabei stehen Themen wie Kindermedizin, Geriatrie, hausärztliche Versorgung und Notfallversorgung im Mittelpunkt“, sagte Sozialministerin Birgit Hesse nach dem Treffen.

Im Landkreis Vorpommern-Greifswald sollen vor allem vorhandene Potenziale der medizinischen Versorgung, aber auch spezielle Herausforderungen identifiziert werden. Gleichzeitig werden gute Beispiele aus allen Landesteilen herangezogen und untersucht, ob sie auf den Landkreis übertragbar sind. Der Kreis bietet sich besonders als Pilot für ein solches Vorgehen an, da es gute Vorarbeiten auf kommunaler Ebene gibt, Untersuchungen vorliegen (beauftragt z. B. durch die Enquetekommission des Landtages „Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern“) sowie mit dem Universitätsklinikum Greifswald ein herausragendes medizinisches Zentrum existiert. Gleichzeitig bestehen große regionale Unterschiede in der Versorgung.



„Es gilt zunächst gemeinsam mit den Kommunen und den Leistungserbringern auf der Basis schon existierender Expertisen im Rahmen einer Regionalkonferenz eine Bestandsaufnahme vorzunehmen,

„Es gilt vor allem gemeinsam mit der Region in der Region tätig zu werden. Deshalb ist es wichtig, in die künftige Planung die Kommunen von Beginn an miteinzubeziehen. Damit betreten wir Neuland“, so Hesse. Ergebnisse, die sich bewähren, sollen auf das ganze Land übertragen werden.

Einführung des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS®) in Mecklenburg-Vorpommern

Pressemitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.10.2014

In den Kataster- und Vermessungsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte wird seit dem 20.10.2014 bis Ende des Jahres schrittweise das Amtliche Liegenschaftskataster-Informationssystem - ALKIS® eingeführt.

Das Liegenschaftskataster leistet als amtliches Verzeichnis der Grundstücke einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung des Eigentums und anderer Rechte an Grundstücken und Gebäuden. Bisher werden die beiden wesentlichen Elemente, die Liegenschaftskarte – als graphischer Teil – und das Liegenschaftsbuch – als beschreibender Teil –, in zwei getrennten Informationssystemen geführt. Die Daten des Liegenschaftskatasters liegen deshalb bisher teilweise doppelt und in unterschiedlichen Formaten und Modellen vor, was eine gemeinsame nachhaltige Nutzung erheblich erschwert.

„Mit der Zusammenführung der Daten in ALKIS® liegen die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters in einem deutschlandweit einheitlichen Informationssystem vor, welches auf internationalen Normen und Standards aufbaut“, er-

klärt Innenminister Caffier. Damit erreichen wir einen Qualitätssprung bei der Nutzbarkeit und Verfügbarkeit von Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters.“



Weitere Informationen zu ALKIS® und der schrittweisen Einführung in den Landkreisen und kreisfreien Städten finden sich auf der Homepage des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katastewesen im Landesamt für innere Verwaltung.

http://www.laiv-mv.de/land-mv/LAiV_prod/LAiV/AfGVK/Projekt_AAA/ALKIS/index.jsp

Metropolregion Hamburg fördert touristisches Leitsystem für die Stadt Klütz und Umgebung

Pressemitteilung der Staatskanzlei vom 27.10.2014

Die Staatskanzlei unterstützt mit ca. 40.000 Euro den Aufbau eines touristischen Leitsystems für die Stadt Klütz und Umgebung. Die Mittel stammen aus dem Förderfonds Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern der Metropolregion Hamburg. Zusätzliche Mittel fließen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Insgesamt kostet das Projekt rund 222.000 Euro.

“Mit dem Leitsystem wird der Klützer Winkel für den Tagestourismus als Naherholungsziel gestärkt und intensiver in das Tourismuskonzept der Metropolregion Hamburg eingebunden. Dadurch wird diese Region deutlich aufgewertet“, so der Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Dr. Christian Frenzel. Hierfür bestehen weitere gute Voraussetzungen: Das Ostseebad Boltenhagen zählt jährlich über eine Million Übernachtungen, Schloss

Bothmer wird 2015 wieder eröffnet und die Stadt Klütz hat sich zu einem attraktiven Kulturzentrum entwickelt.

Ziel des Projektes ist es, ein professionell und attraktiv gestaltetes Orientierungssystem zu schaffen. Um Besucher gezielt zu lenken und alle Sehenswürdigkeiten zu verknüpfen, werden u. a. Informationsstellen in unterschiedlicher Größe und Ausstattung errichtet. Über QR-Codes können sich Gäste Radtouren, Spazier- und Wan-

derwege sowie Unterkunftsangebote auf mobile Endgeräte laden.

Das Angebot ergänzen fünf thematische Routen für Spaziergänger (Grüne Pfade) sowie fünf thematische Radtouren, die sich in das bestehende Radwegesystem eingliedern und es so erweitern.

Der Aufbau des touristischen Leitsystems soll voraussichtlich im November 2014 abgeschlossen werden.

Neue Klimaschutz-Richtlinien in Kraft

Pressemitteilung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung vom 12.11.2014

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird auch in der neuen EU-Förderperiode die seit Jahren bekannte Klimaschutzförderung fortsetzen. Am 10.11.2014 wurden im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zwei neue Klimaschutz-Förderrichtlinien veröffentlicht.

Energieminister Christian Pegel: "Die Klimaschutz-Förderrichtlinie ist eine Erfolgsgeschichte. Wir verfügen damit über ein wirkungsvolles Instrument, um Investitionen, die dem Klimaschutz dienen, anzuschieben. An diese Tradition wollen wir nun mit den neuen Richtlinien anknüpfen und hoffen auf viele Projekte zugunsten unseres Klimas."

Aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) werden im Rahmen der Richtlinien finanzielle Unterstützungen zur Realisierung von Energieeffizienzvorhaben und von Projekten zur Nutzung erneuerbarer Energien bereitgestellt. Insgesamt stehen in der neuen EFRE-Strukturfondsperiode 2014 - 2020 für die neuen Richtlinien 42 Millionen Euro zur Verfügung.

Im Förderzeitraum 2007 - 2013 standen 32 Millionen Euro für Zuschüsse bereit. Davon wurden mehr als 380 Projekte mit

einer Gesamtinvestitionssumme von 126 Millionen Euro umgesetzt.

Mit dem Ziel einer größeren Transparenz und Übersichtlichkeit treten zwei Richtlinien in Kraft. Sie unterscheiden nach wirtschaftlich tätigen Organisationen (z. B. Unternehmen) und nichtwirtschaftlich tätigen Organisationen (z. B. Kommunen).



Gefördert werden Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Verbesserung der Energieeffizienz, Maßnahmen zum Einsatz regenerativer Energien zur Wärmenutzung, Infrastrukturmaßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Maßnahmen zum Einsatz alternativer nichtfossiler Kraftstoffe und Antriebe (Brennstoffzellentechnik, Elektromobilität), Vorplanungsstudien zur Vorbereitung solcher Maßnahmen sowie Studien/Gutachten zum Aufbau lokaler, regenerativer Ener-

gieversorgungsstrukturen und Energiemanagementuntersuchungen. Besonderes Augenmerk wird auch künftig auf einen möglichst hohen Innovationsgrad und auf die Klimaschutzeffekte, aber auch auf die Einbindung in unternehmerische oder regionale Klimaschutzstrategien gelegt.

Neben Zuschüssen aus den neuen Richtlinien ist weiterhin die Beantragung von Darlehen aus dem Klimaschutz-Darlehensfonds bis Ende 2015 möglich. Mit der Fortführung der Klimaschutzrichtlinie wird ein entscheidender Punkt des Aktionsplans Klimaschutz umgesetzt, der insgesamt der Umsetzung des Klimaschutzes in Mecklenburg-Vorpommern dient.

Für die Bearbeitung von Anträgen im Rahmen der neuen Klimaschutz-Förderrichtlinien ist weiterhin das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Anmerkung: Die neue Klimaschutzrichtlinie für Kommunen ist unter http://www.lfi-mv.de/cms2/LFI_prod/LFI/content/de/Forderungen/Klimaschutz%2c_erneuerbare_Energien_Energieeffizienz/_Foerderungen/Klimaschutz-Projekte_in_nicht_wirtschaftlich_taetigen_Organisationen/_Content/_Dokumente/Klimaschutz_Frderrichtlinien_AmtsBlatt_10.1.14.pdf abrufbar.

Erneuerbare Energien: Mehr Geld für Standortgemeinden

Pressemitteilung des Finanzministeriums vom 24.10.2014

Erfolg für Mecklenburg-Vorpommern im Finanzausschuss des Bundesrates: Das Gremium stimmte mehrheitlich für einen Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen, der eine Gewerbesteuerzerlegung zugunsten sogenannter Standortgemeinden von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien zum Ziel hat.



Nach der bislang geltenden Regelung des Gewerbesteuergesetzes erhielten die Standortgemeinden kaum einen Anteil an der Gewerbesteuer, da sie aber vor Ort alle Belastungen etwa durch Windräder und Biogasanlagen zu tragen haben, initiierte Mecklenburg-Vorpommern den Antrag. In Zukunft soll der Zerlegungsmaß-

stab zielgenau ausgestaltet werden, damit das Aufkommen aus der Gewerbesteuer auch bei den betroffenen Standortgemeinden verbleibt und nicht am Firmensitz der Energieunternehmen. Zudem soll die geltende Regelung systematisch erweitert werden, indem künftig alle Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien berücksichtigt werden.

Die Mehrheit der Länder stimmte für die Änderungen, so dass das Thema nun dem Bundesrat mit einem positiven Votum des Finanzausschusses zur Abstimmung vorgelegt wird.

Finanzministerin Heike Polzin: "Wir dürfen die Zukunft der Erneuerbaren Energien nicht auf wacklige Füße stellen, indem wir Lasten ungerecht verteilen, daher muss sich das Engagement der Kommunen für die Energiewende auch finanziell lohnen. Und auch wenn sich meine Begeisterung für Ausnahmeregelungen im Steuerrecht in engen Grenzen hält, in diesem Fall sind sie richtig, weil sie für mehr Gerechtigkeit sorgen. Ich freue mich, dass wir die Mehrheit der Länder von dieser Auffas-

sung überzeugen konnten und sie sich hinter unserem Antrag versammeln. Nicht zuletzt die Gemeinden in Mecklenburg-

Vorpommern würden von der Neuregelung profitieren. "

EEG-Eigenversorgung und Ausschreibung von PV-Freiflächenanlagen

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat zwei Referentenentwürfe vorgelegt, auf deren Grundlage zwei Verordnungen erlassen werden sollen, die das im August 2014 beschlossene Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) weiter ausgestalten sollen.

Mit dem EEG 2014 müssen – neben Stromlieferanten wie bisher – nun erstmals auch Eigenversorger die EEG-Umlage zahlen. Diese wird laut Entwurf durch die Netzbetreiber erhöhen. Bisher waren hierfür wie in der Vergangenheit die Übertragungsnetzbetreiber vorgesehen. Die Netzbetreiber müssen demzufolge neue Strukturen aufbauen. Für die damit verbundenen Kosten sollen sie angemessen entschädigt werden. So sollen sie 5 Prozent der erhaltenen EEG-Umlagen-Zahlungen pauschal behalten können.

Der zweite Entwurf konkretisiert die bisherigen Vorschläge für das geplante Ausschreibungsverfahren von PV-Freiflächenanlagen. Er enthält detaillierte Vorgaben, wie das Ausschreibungsverfahren beschaffen sein soll und welche Voraussetzungen für die Förderung gelten. Bürgerprojekte werden danach mit anderen Anbietern gleichgestellt. Ihnen werden, wie von den Kommunalen Spitzenverbänden gegenseitlich gefordert, keine Ausnah-

men – etwa im Hinblick auf das Ausschreibungsvolumen oder die zu stellenden Sicherheiten – zugestanden. Es ist demnach mehr als fraglich, ob das im EEG formulierte Ziel der Akteursvielfalt hier überhaupt erreicht werden kann.



Immerhin werden die Aufgaben der Bundesnetzagentur konkret bestimmt, der Datenschutz geregelt und die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen Zuteilungsentscheidungen festgelegt.

Eine detaillierte Beschreibung und Bewertung der Entwürfe findet sich unter <http://www.derenergieblog.de/alle-themen/erneuerbare-energien/eeg-2-1-und-2-2-verordnungen-zu-eeg-eigenversorgung-und-zur-ausschreibung-von-pv-freiflaechenanlagen/#more-18855>.

Martin Handschuck

Führungszeugnis lässt sich online im Internet beantragen

Wer ein Führungszeugnis benötigt, kann sich seit dem 1. September 2014 den Behördengang sparen. Mit dem elektronischen Personalausweis oder dem elektronischen Aufenthaltstitel können Führungszeugnisse ab sofort über das Online-Portal www.fuehrungszeugnis.bund.de des Bundesamts für Justiz im Internet beantragt und bezahlt werden. Der DStGB begrüßt diese neue E-Government-Lösung und wünscht dem innovativen Angebot für die bürgernahe Verwaltung eine zügige Verbreitung und eine reibungslose Praxis.



Über das Online-Portal www.fuehrungszeugnis.bund.de des Bundesamts für Justiz hat jedermann, der die technischen Voraussetzungen erfüllt, ab sofort die Möglichkeit, online folgende Anträge zu stellen:

- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses für private Zwecke,
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde,
- Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses (für private Zwecke oder zur Vorlage bei einer Behörde).

Um einen Antrag online stellen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein neuer Personalausweis oder ein elektronischer Aufenthaltstitel jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion.
- Ein Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokumentes.
- Eine AusweisApp ab der Version 1.13. Frühere Versionen sind leider nicht nutzbar. Die AusweisApp kann unter www.ausweisapp.bund.de/pweb/file-download/download_pre.do heruntergeladen werden.
- Gegebenenfalls ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera) um Nachweise hochzuladen.

Aus dem Führungszeugnis sind etwaige strafrechtliche Verurteilungen zu ersehen, soweit sie nach dem Bundeszentralregistergesetz in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind.

Neben Führungszeugnissen können auch Auskünfte aus dem Gewerbezentralsregister über das neue Online-Portal beantragt werden. Solche Auskünfte benötigen Unternehmen, die sich in Ausschreibungsverfahren um öffentliche Aufträge bewerben, recht häufig. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralsregister ist ein wichtiges Hilfsmittel, um die Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden einschätzen zu können. Auch hier kann das Online-Verfahren den Aufwand erheblich senken.

Quelle: *Der Überblick*, Nr. 10/2014,
S. 507.

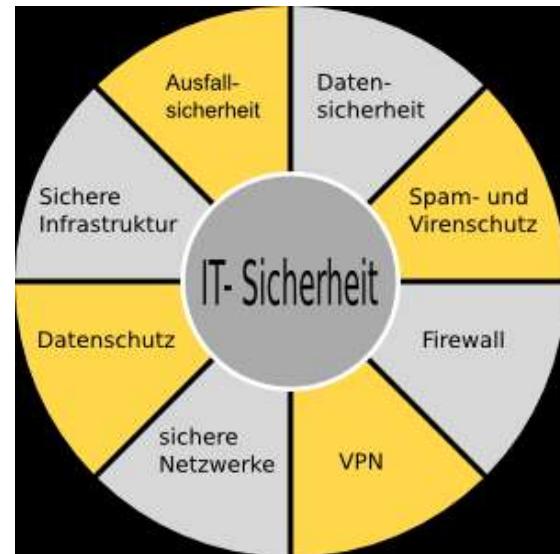
IT-Sicherheit in den Kommunalverwaltungen in der Diskussion

Anke Schröder Gemeinsame Datenschutzbeauftragte beim ZV eGO-MV

Seit Beginn der NSA-Affäre im letzten Jahr ist das Thema IT-Sicherheit verstärkt in den öffentlichen Fokus gerückt. Hier bei uns im Land wird insbesondere die IT-Sicherheit in der Kommunalverwaltung als dem „schwächsten Glied“ in der Kette der Kommunikationsstrukturen diskutiert.

In diesem Zusammenhang gab und gibt es verschiedene Aktivitäten unterschiedlicher Institutionen im Land. So führte der Landesrechnungshof MV (LRH MV) in 2013/2014 in sechs Kommunalverwaltungen eine „Prüfung der Integrität und Stabilität von IT-Systemen“ durch. Der Landesdatenschutzbeauftragte MV (LfDI MV) stattete im Frühjahr mehreren Kommunalverwaltungen einen Kontroll- und Informationsbesuch mit Schwerpunkt Personenstandswesen ab und thematisierte das „E-Government in den Kommunen – sicher und datenschutzkonform“ in seiner diesjährigen Datenschutzfachtagung. Zwischenzeitlich hat der LfDI M-V angekündigt, diese Kontroll- und Beratungsbesuche in weiteren Kommunen fortzusetzen. Auch der Landtag MV diskutierte im Frühjahr „Bürgernahe Verwaltung – papierlose Kommunikation erfordert sichere IT-Strukturen“ und gab der Landesregierung M-V einen Prüfauftrag „ob ... aufeinander abgestimmte IT-Sicherheitskonzepte, aufbauend auf den Vorgaben der „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ erarbeitet werden können, damit die IT-gestützten Geschäftsprozesse in den Kommunen ... gestärkt werden können.“ „Die Landesregierung wird aufgefordert, den Landtag über entsprechende Prüfergebnisse, insbesondere hinsichtlich möglicher fachlicher, personeller und finanzieller Anforderungen an Land und Kommunen, noch im Jahr 2014 zu unterrichten, gegebenenfalls in Form eines Zwischenberichtes.“ Im Zusammenhang mit diesem Prüfauftrag hat das Innenministerium MV/Büro kooperatives E-Government (unter Beteiligung des

LfDI M-V, der DVZ GmbH und des ZV eGO-MV) im September eine „Umfrage zur IT-Sicherheit in der Kommunalverwaltung M-V“ durchgeführt und einen Entwurf des Prüfberichts erarbeitet. Der Entwurf enthält konkrete Empfehlungen der Landesregierung an den Landtag zur Unterstützung der Kommunalverwaltungen seitens des Landes durch gemeinsame Nutzung von Informationsverbünden und Infrastrukturen sowie personelle Unterstützung zur Einführung/Umsetzung eines Informationsmanagements in den Kommunalverwaltungen. Nach der Abstimmung des Entwurfs in den Fachressorts und im Kabinett bleibt nun die Entscheidung des Landtages abzuwarten.



Das Thema IT-Sicherheit bereitet vielen Kommunalverwaltungen Kopfzerbrechen, schon weil häufig unklar ist, was damit eigentlich gemeint ist. So werden beispielsweise Maßnahmen zur IT-Sicherheit (wie z. B. Gebäude- und Brandschutz, gesicherte Aktenvernichtung) umgesetzt, aber nicht als solche wahrgenommen. Oder andersherum, die IT-Sicherheit wird als gegeben betrachtet, da Firewall und Virenschutz installiert sind. Unsicherheit besteht insbesondere im Hinblick auf die immer komplexer werdenden technischen Verfahren, die, angesichts von fehlendem

Fachpersonal, nicht mehr zu überblicken sind. Die IT-Sicherheit setzt letztlich an diesem Punkt an, indem es (u. a.) darum geht festzustellen, welche IT-Sicherheitsmaßnahmen bereits umgesetzt sind und in welchen Bereichen Probleme bestehen, um dann Lösungsmöglichkeiten für diese Probleme zu suchen. Dabei ist die IT-Sicherheit umfassend zu verstehen – ihr Ziel es ist, nicht nur Hard- und Software, sondern auch die Organisation und deren Daten vor Verlust, Zerstörung und Missbrauch zu schützen, um die an die Kommunalverwaltungen gestellten fachlichen Anforderungen gesetzeskonform umzusetzen. Letztlich geht es darum, einen „kontinuierlichen Prozess zur Planung, Lenkung und Kontrolle der Konzepte und Aufgaben, die auf die Wahrung der Ziele der Informationssicherheit ... gerichtet sind“, zu etablieren und stetig fortzuführen. Damit wird deutlich, dass IT-Sicherheit nicht von einzelnen Personen eingerichtet und betrieben werden kann, sondern das Zusammenwirken verschiedener Akteure in der Kommunalverwaltung erfordert, die, praktisch in einem IT-Sicherheitsteam organisiert, das Thema kontinuierlich vorantreiben.

Zu diskutieren bleibt, welche konkreten Anforderungen zur Ausgestaltung der IT-Sicherheit in den Kommunalverwaltungen

(auch unterschiedlicher Größenklassen) umzusetzen sind. Hier reicht der pauschale Verweis auf die am BSI-IT-Grundschutz orientierte „Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung“ (die bisher ja gerade nicht für die Kommunalverwaltungen als verbindlich erklärt wurde) nicht aus. Vielmehr gilt es, schrittweise verständliche und umsetzbare Anforderungen zu definieren und deren Anwendung in den Kommunalverwaltungen zu etablieren. Der ZV eGO-MV wird sich aktiv an der Diskussion beteiligen. **So plant der ZV eGO-MV Anfang 2015 eine Übersicht zu den bestehenden Anforderungen, auch aus den Prüfberichten des LRH M-V, LfDI M-V und der Landesregierung M-V zu erstellen. Diese soll dann in einer Informationsveranstaltung vorgestellt und diskutiert werden.** Dabei wird der ZV eGO-MV auch die seinerseits möglichen (schon vorhandenen und noch zu planenden) Unterstützungsleistungen aufzeigen, wie z. B. die Zurverfügungstellung eines aktualisierten IT-Rahmensicherheitskonzepts.

Anmerkung: Auf die im Text enthaltenen Fußnoten wurde in diesem Rahmen verzichtet. Der vollständige Text ist abgedruckt in *Der Überblick*, Nr.10/2014, S. 513f.

Termine



Die Veranstaltungsplanung für die erste Jahreshälfte ist derzeit in vollem Gange. Die ersten Termine werden in Kürze auf unserer Homepage www.sgk-mv.de eingestellt.

AUS DER RECHTSPRECHUNG

Zu hohe Kampfhundesteuer - 2000 € pro Jahr ist unzulässig

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 15.10.2014 - BVerwG 9 C 8.13

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch Urteil entschieden, dass eine kommunale Kampfhundesteuer in Höhe von 2000 € pro Jahr unzulässig ist, da sie einem Kampfhundeverbot in der Gemeinde gleichkommt. Für eine solche Regelung fehlt der Gemeinde die Rechtsetzungskompetenz.



Der Sachverhalt

Für einen "normalen" Hund erobt die Gemeinde eine Hundesteuer von jährlich 75 €. Für einen so genannten Kampfhund - hier ging es um einen durch Verordnung des Freistaates Bayern gelisteten Rottweiler - erhebt die Gemeinde dagegen eine Jahressteuer von 2000 €.

Gegen die in dieser Höhe festgesetzte Hundesteuer erhoben die Halter des Hundes Klage. Das Verwaltungsgericht München wies die Klage ab. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hielt die Regelung über die Kampfhundesteuer dagegen für ungültig und gab der Klage der Hundehalter statt. Das Bundesverwaltungsgericht ist dieser Einschätzung jetzt gefolgt.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 9 C 8.13)

Die Gemeinden dürfen nach Art. 105 Abs. 2 a GG örtliche Aufwandsteuern erheben. Hierzu gehört traditionell die Hundesteuer. Auch eine erhöhte Hundesteuer für sogenannte Kampfhunde ist zulässig, und zwar auch dann, wenn ein Negativattest die individuelle Ungefährlichkeit des konkreten Hundes bescheinigt. Denn die Gemeinde darf bei ihrer Steuererhebung zwar neben fiskalischen Zwecken auch den Lenkungszweck verfolgen, Kampfhunde der gelisteten Rassen aus dem Gemeindegebiet zurückzudrängen.

Erdrosselnde Wirkung

Die Steuer darf aber nicht so hoch festgesetzt werden, dass ihr eine „erdrosselnde Wirkung“ zukommt, sie also faktisch in ein Verbot der Kampfhundehaltung umschlägt. Für eine solche Regelung fehlt der Gemeinde die Rechtsetzungskompetenz. Der Verwaltungsgerichtshof hat eine faktische Verbotswirkung hier zu Recht bejaht. Diese ergibt sich nicht nur daraus, dass sich der auf 2000 € festgesetzte Steuersatz für einen Kampfhund auf das 26-fache des Hundesteuersatzes für einen normalen Hund beläuft. Entscheidend ist darüber hinaus, dass allein die Jahressteuer für einen Kampfhund den durchschnittlichen sonstigen Aufwand für das Halten eines solchen Hundes übersteigt.

Quelle:
<http://www.rechtsindex.de/verwaltungsrecht/4483-bverwg-9-c-8-13-urteil-zu-hohe-kampfhundesteuer>

Hartz IV Bedarfsgemeinschaft - Zeugnisverweigerungsrecht bei Fragen über Einkommen und Vermögen

Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen –
L 19 AS 1880/14 B; L 19 AS 1906/14 B

Bei Fragen, über welches Einkommen bzw. Vermögen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft verfügen, wenn dieses ggf. auf den "Hartz IV"-Anspruch anzurechnen ist, haben auch Familienmitglieder kein Zeugnisverweigerungsrecht, so die Entscheidung des Landessozialgerichts in NRW.

Der 19. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen hat ein Zeugnisverweigerungsrecht der Mutter und des Stiefvaters eines Antragstellers in einem "Hartz IV"-Prozess verneint.

Der Sachverhalt

Der Kläger, ein Langzeitarbeitsloser aus Köln, macht beim Sozialgericht Köln Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts gegenüber dem Jobcenter Köln geltend. Dieses lehnte Leistungen ab, weil der Kläger nicht hilfebedürftig sei. Das Einkommen seines Stiefvaters decke auch den Bedarf des Klägers. Im Klageverfahren macht der Kläger geltend, er könne keine Angaben zu den Einkommensverhältnissen seiner Mutter und seines Stiefvaters machen.

Das Sozialgericht Köln wollte die Mutter und den Stiefvater als Zeugen vernehmen. Diese beriefen sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht als Verwandte bzw. Ehegatten von Verwandten. Das Sozialgericht hat festgestellt, dass weder die Mutter noch der Stiefvater ein Zeugnisverweigerungsrecht haben. Das Landessozialgericht hat dies nunmehr bestätigt.



Das Urteil des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen

Grundsätzlich sei jeder verpflichtet, vor Gericht als Zeuge auszusagen, es sei denn, das Gesetz räume ihm ausdrücklich ein Recht ein, die Aussage zu verweigern. Grundsätzlich hätten zwar in gerader Linie Verwandte und Verschwägerte ein Zeugnisverweigerungsrecht. Dies gelte jedoch nicht, wenn es um familiäre Vermögensangelegenheiten geht. Unter derartige familiäre Vermögensangelegenheiten falle auch die Frage, über welches Einkommen bzw. Vermögen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft verfügen, wenn dieses ggf. auf den "Hartz IV"-Anspruch anzurechnen sei.

Die Entscheidung ist aufgrund der großen Zahl familiärer Bedarfsgemeinschaften von hoher praktischer Relevanz.

Quelle:
<http://www.rechtsindex.de/sozialrecht/4537-hartz-iv-bedarfsgemeinschaft-zeugnisverweigerungsrecht-bei-fragen-ueber-einkommen-und-vermoegen>

Winterdienst: Keine Haftung durch Privatunternehmen

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Oktober 2014

Der Bundesgerichtshof hat mit seinem vorliegenden Urteil klargestellt, dass Privatunternehmen, die von einer Kommune mit der Wahrnehmung der ihr zugewiesenen hoheitlichen Aufgabe des Winterdienstes beauftragt werden, für Verletzungen der Räum- und Streupflichten gegenüber dritten Geschädigten deliktrechtlich nicht haftbar gemacht werden können. Die Mitarbeiter der betroffenen Unternehmen handeln in Ausübung eines ihnen anvertrauten öffentlichen Amtes gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG, aufgrund dessen eine Haftung ausgeschlossen ist.

Hintergrund

Eine Berufsgenossenschaft hatte Schadensersatzforderungen gegenüber den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) erhoben. Sie behauptete,

tete, zwei bei ihr versicherte Personen wären im Januar bzw. Februar 2010 infolge des unzureichenden Winterdienstes auf schneebedeckten Glatt-eisflächen im Bereich von Straßenbahnhaltestellen in Berlin gestürzt und hierdurch erheblich verletzt worden. Für die deklarierten Arbeitsunfälle ergaben sich Ersatzleistungen in fünfstelliger Höhe, die von der BSR, als zuständiger Einrichtung für die Raum- und Streupflicht in diesem Bereich erhoben wurden. Der 20. Zivilsenat des Kammergerichts hatte am 13. Februar 2014 entsprechende Klage abgewiesen. Der BGH hat nun entschieden, sich der Rechtsaufassung des Kammergerichts anzuschließen. Urteil und Begründung sind unter <http://lexetius.com/2014,3668> nachzulesen.

Martin Handschuck

AUS DER BUNDES-SGK



Freihandelsabkommen:

Risiken für Daseinsvorsorge ausschließen, Chancen nutzen

Stellungnahme der Bundes-SGK vom 20. Oktober 2014

Die drei kommunalen Spitzenverbände und der VKU haben ein gemeinsames Positionspapier zum Thema Freihandelsabkommen mit sechs zentralen **Forderungen aus kommunaler Sicht** vorgelegt:

- Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge - Ausnahme von Marktzugangsverpflichtungen gewährleisten!

- Öffentliches Beschaffungswesen und Wettbewerbsrecht - Nicht über das europäische Vergabe- und Konzessionspaket hinausgehen!
- Investorenschutz - Zuständigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten!
- Umwelt- und Verbraucherschutz - Keine Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards!

- Transparenz - Einbindung kommunaler Vertreter in Beratergruppen
- TiSA - Kein Alleingang, der über die GATS und WTO hinausgeht!

In dem Positionspapier begrüßen die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund sowie der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) nochmals grundsätzlich den Ausbau der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Europa und den USA, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass die transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie weitere Freihandelsabkommen erhebliche Risiken für die Daseinsvorsorge bringen könnten. Sie fordern, dass sogenannte **Marktzugangsverpflichtungen** im TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen nicht auf die kommunale Daseinsvorsorge angewendet werden. Kommunale Dienstleistungen, wie beispielsweise die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Öffentliche Personennahverkehr, Sozialdienstleistungen, Krankenhäuser oder die Kultur dürfen durch das Abkommen nicht tangiert werden. Die derzeit auch durch die EU garantierte **umfassende Organisationsfreiheit der Kommunen bei Entscheidungen zur Daseinsvorsorge** muss uneingeschränkt erhalten bleiben und darf nicht durch falsch verstandenen Wettbewerb eingeschränkt werden.

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU fordern überdies, im TTIP und den übrigen derzeit in der Verhandlung befindlichen Abkommen **auf spezielle Investitionsschutzregelungen zu verzichten**. Freihandelsabkommen dürfen zudem die in der EU einheitlich oder nati-

onal geltenden **Standards** auf gar keinen Fall mit einem vorrangigen Ziel des Abbaus von Handelshemmnissen reduzieren – insbesondere nicht für den Umwelt- und Verbraucherschutz. Ebenso wie die Bundes-SGK in ihrem Positionspapier vom Juni 2014 fordern die kommunalen Spitzenverbände und der VKU insbesondere auch **mehr Transparenz im Verhandlungsprozess und eine stärkere Information und Einbindung der Kommunen**. Daher wird in dem Papier ausdrücklich die Einberufung eines Beirates beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für TTIP unter Beteiligung der Kommunen begrüßt.



Positionen der Bundes-SGK und der kommunalen Spitzenverbände:

[Gemeinsames Positionspapier von kommunalen Spitzenverbänden und VKU: "Freihandelsabkommen: Risiken für Daseinsvorsorge ausschließen, Chancen für mehr Wachstum nutzen"](#)
vom 1. Oktober 2014

[Positionspapier der Bundes-SGK: "Zu einem Freihandelsabkommen zwischen EU und USA \(TTIP\)" vom 27. Juni 2014.](#)

Länder pochen auf Entlastungszusagen – kritikwürdige Abkehr vom KdU-Maßstab

Stellungnahme der Bundes-SGK vom 17. Oktober 2014

Im Koalitionsvertrag von Union und SPD ist im Vorgriff auf die Beteiligung des Bundes an der Eingliederungshilfe im jährlichen Umfang von 5 Mrd. EUR eine **jährliche Vorabentlastung der Kommunen** ab 2015 von 1 Mrd. EUR vereinbart. Dies soll hälftig jeweils im Rahmen der Umsatzsteuer und der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II geschehen. Hinzu treten die von Bund und Ländern verabredeten **Entlastungen im Bildungs- und Kitabereich**. Demnach wird das investive Sondervermögen "Kinderbetreuung" auf bis zu 1 Mrd. EUR aufgestockt und die Länder und Kommunen erhalten 2017 und 2018 jeweils 100 Mio. EUR mehr als Bundesbeteiligung an den Betriebskosten.



In einer ersten Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetz, das diese Maßnahmen umsetzen soll ("Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung"), wird das Vorhaben begrüßt und noch einmal der Zusammenhang mit der zweiten Stufe der Entlastung im Rahmen einer Reform der Eingliederungshilfe ab 2017 hergestellt. Bezüglich der Unterstützung im Bereich der Kindertagesbetreuung fordern die Länder in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und der Bundes-SGK eine **Ver-**

stetigung der höheren Bundesbeteiligung an den Betriebsausgaben.

Kritikwürdig erscheint aus kommunaler Sicht dagegen die Auffassung der Länder, wonach der Gesetzentwurf des Bundes zur kommunalen Vorabentlastung in Höhe von 1 Mrd. EUR p. a. dergestalt geändert werden soll, dass die Verteilung der erhöhten KdU-Beteiligung (jeweils 500 Mio. EUR ab 2015) nicht am tatsächlichen und örtlichen Aufkommen dieser Leistung, sondern an den Ausgaben der Eingliederungshilfe orientiert werden soll. Dies widerspricht dem auch von der Bundes-SGK geforderten Ziel, mit der Entlastung vor allem jenen Kommunen zu helfen, die von besonderen Struktur- und Haushaltsproblemen betroffen sind - eine Konstellation, die regelmäßig mit erhöhten Ausgaben im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammentrifft. Insofern plädiert die Bundes-SGK weiterhin dafür, die **Vorabentlastung hälftig über die Kosten der Unterkunft nicht nur als Weg, sondern auch als Verteilungsmaßstab zu nutzen**. Im Übrigen würde so noch einmal unterstrichen, dass laut Koalitionsvertrag die Entlastung als Unterstützung für die Kommunen und nicht für die Träger der Eingliederungshilfe zu verstehen ist. Die Reform der Eingliederungshilfe ist ein Weg, um diese Hilfe für die Städte, Gemeinden und Kreise zu erreichen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung und die Stellungnahme des Bundesrates dazu:

[Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 29. August 2014](#)

[Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10. Oktober 2014](#)

Die Position der Bundes-SGK zu diesem Thema:

[Erklärung des Vorsitzenden der Bundes-SGK Norbert Bude zur Finanziellen Entlastung der Kommunen](#)

[Positionspapier der Bundes-SGK "Handlungserfordernisse zur Umsetzung des Ziels der finanziellen Entlastung der Kommunen im Koalitionsvertrag von SPD, CDU und CSU" vom 21. Februar 2014.](#)

Bund muss bei der Aufnahme von Asylbewerberinnen und -bewerbern helfen

Stellungnahme der Bundes-SGK vom 17. Oktober 2014

Nach Schätzungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) werden in diesem Jahr mindestens 200 Tsd. Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Dies entspricht einem **drastischen Anstieg gegenüber den Vorjahren** und ist vor allem auch den vielen internationalen Konflikten geschuldet. Nach derzeitigem Stand dürfte der Trend aufgrund der vielen kriegerischen Auseinandersetzungen in 2015 und danach anhalten. Damit verbinden sich große Herausforderungen und erhebliche Belastungen für die Länder und Kommunen.

Aktuelle Zahlen zur Entwicklung der Zuwanderung nach Deutschland insgesamt und speziell der Asylbewerberinnen und -bewerber finden sich u. a. auf den Webseiten des BAMF.

Der sprunghafte Anstieg der Flüchtlingszahlen führt vielerorts zu überlasteten Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder. Derzeit übersteigt die häufig sehr schnelle Weiterleitung zur dezentralen Unterbringung die **kommunalen Kapazitäten**. Provisorien und hohe **Unterbringungskosten** sind die Folge, obgleich für viele der ankommenden Menschen zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht geklärt ist, ob sie ein begründetes Asylbegehren geltend machen können. Zugleich ist die Kostenersstattung für die Städte, Kreise und Gemeinden in den Ländern sehr unter-

schiedlich geregelt, zum Teil aber völlig unzureichend. Hinzu kommen notwendige Aufwendungen für soziale und psychosoziale Betreuung, Kita- und Schulbesuch, Leistungen der Jugendhilfe und die gesundheitliche Versorgung. Darüber hinaus stellt die hohe und sich örtlich meist in größeren Städten konzentrierende Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine große Herausforderung dar.



Auf diese Probleme haben zuletzt auch die **kommunalen Spitzenverbände** gegenüber der Bundesregierung und den Ländern mit Nachdruck hingewiesen. Dabei geht es zunächst um eine ausreichende **personelle Ausstattung des BAMF**, um die derzeit im Durchschnitt knapp sieben Monate dauernde Bearbeitung von Asylanträgen auf jene drei Monate zu verkürzen, die im Koalitionsvertrag von Union und SPD vereinbart wur-

den. Weiterhin sollen die Länder zügig neue **Erstaufnahmeeinrichtungen** schaffen, um die Asylbewerberinnen und -bewerber dort auch bis zu drei Monate unterbringen zu können und bei offensichtlich unbegründeten Asylbegehren nicht mehr an die Kommunen weiterverteilen zu müssen. Um Kapazitätsengpässe vor Ort zu überwinden, fordern die Kommunen außerdem die unbürokratische und kostengünstige **Überlassung von Liegenschaften des Bundes und der Länder** und begrüßen die inzwischen auch von der Bundesregierung unterstützte Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg, im Bauplanungsrecht befristete **Erleichterungen zu Errichtungen von Unterkünften** vorzusehen. Auch sollte **privates Engagement** und die Hilfe von Bürgerinnen und Bürgern bei der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen und Flüchtlingskindern erleichtert werden. Um eine absehbar stabile und ggf. sogar noch weiter steigende Zahl von Asylbewerberinnen und -bewerbern adäquat betreuen zu können, müssen Bund und Länder die **Städte, Kreise und Gemeinden finanziell besser ausstatten** und sich an den Unterbringungs- wie auch an den notwendigen sozialen und bildungsbezogenen Aufwendungen substantiell beteiligen.

Siehe dazu die Forderungen und Positionen der kommunalen Spitzenverbände:

Position des Deutschen Städtetages: "Unterbringung von Flüchtlingen: Deutscher Städtetag fordert Sofortprogramm von Bund und Ländern" vom 17. September 2014

Position des Deutschen Städte- und Gemeindebundes zum Thema: "Integration und Zuwanderung" vom 18. August 2014

Position des Deutschen Landkreistages: "Landkreistag fordert Entlastung bei Unterbringung von Flüchtlingen" vom 2. Oktober 2014

Die **große Koalition** hat nun insbesondere auf Drängen der SPD **erste Maßnahmen** ergriffen, um dem erkennbaren Problemdruck nachzukommen. 300 weitere Stellen im BAMF sollen zu einer zügigeren Bearbeitung von Asylanträgen beitragen. Die unlängst vereinbarte sichere Drittstaatenlösung für Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien soll eine quantitative Entlastung erbringen. Im Rahmen der laufenden Novellierung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sollen weitere Hilfen erfolgen, indem einzelne Gruppen aus dem von Ländern und Kommunen getragenen AsylbLG ausscheiden und dann im Bedarfsfall überwiegend vom Bund finanzierte Leistungen beziehen (SGB II, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter).

Obgleich in der letzten Sitzung des Bundesrates am 10. Oktober 2014 der weitestgehende Schritt - ein Antrag zur vollständigen **Abschaffung des AsylbLG** und die Überleitung der betroffenen Menschen in die sozialen Regelsysteme von SGB II und SGB XII - zunächst keine Mehrheit fand, ist zwischen Bund und Ländern ausweislich einer Protokollerklärung der Bundesregierung zum Bundesrat vom 19. September 2014 fest vereinbart, dass sich der Bund im Rahmen des anstehenden Gesetzgebungsverfahrens und im Zusammenhang mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu einer Entlastung der Länder und Kommunen von den steigenden Kosten der Aufnahme von Flüchtlingen bereitfindet. Des Weiteren sollen die Residenzpflicht abgeschafft, zusätzlich zur Streichung des absoluten Beschäftigungsverbotes für Asylbewerberinnen und -bewerber die Vorrangprüfung nach 15 Monaten entfallen und der Vorrang von Sachleistungen nur noch für die Dauer der Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen gelten.

Die im Gesetzgebungsverfahren befindliche Änderung des AsylbLG und die Stellungnahme des Bundesrates dazu:

"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsge setzes und des Sozialgerichtsgesetzes" vom 29. August 2014

Die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf zur Änderung des AsylbLG vom 10. Oktober 2014

Die Protokollerklärung der Bundesregierung zu den weiteren Reformerfordernissen im Flüchtlings- und Asylbewerberleistungsrecht 19. September 2014 (S. 298 unten)



Aus kommunaler Sicht sind die neuen Initiativen der Bundesregierung und der Länder zu begrüßen. Dabei muss der Schwerpunkt der Aktivitäten zunächst auf die **kurzfristige Bewältigung akuter Unterbringungsprobleme** ausgerichtet sein. Die große Bereitschaft in allen Teilen Deutschlands, in Not geratene und von Krieg und Verfolgung bedrohte Menschen aufzunehmen, und das Engagement der Kommunen bei der Flüchtlingsaufnahme muss durch eine deutlich stärkere materielle Beteiligung des Bundes und der Länder unterstützt werden. Daneben ist die Personalausstattung des BAMF den steigenden Asyl- und Flüchtlingszahlen nicht nur einmalig, sondern stetig anzupassen, müssen die Länder ihre Erstaufnahmekapazitäten schnell ausbauen und sind die

in Aussicht gestellten Erleichterungen im Bauplanungsrecht zügig umzusetzen. Auch müssen sich Bund und Länder umgehend darauf verständigen, wie jene Kommunen entlastet werden können, die derzeit aufgrund ihrer Verpflichtungen aus dem Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) für die Betreuung und Versorgung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge alleine aufkommen.

Darüber hinaus geht es aber auch um längerfristige Lösungs- und Handlungssätze. Diese betreffen zum einen die **Herstellung eines konsistenten Aufenthalts-, Leistungs- und Arbeitsrechts** für Asylbewerberinnen und -bewerber und andere Flüchtlinge. Dabei muss gelten, dass eine möglichst frühzeitige Integration von Menschen, die länger in Deutschland bleiben werden, einen Arbeitsmarktzugang erfordert, den sie auch zügig wahrnehmen können. Neben den rechtlichen Voraussetzungen verlangt das entsprechende Kapazitäten in den Arbeitsagenturen und Jobcentern, um diese Menschen adäquat betreuen und begleiten zu können. Zum anderen muss eine **stetige und regelhafte Finanzierung** etabliert werden, die Mehraufwendungen in den Regelsystemen für Gesundheit, Schule und Kinderbetreuung sowie die große Zahl flankierender, sozial- wie auch bildungspolitischer Maßnahmen abdeckt. Denn die für eine gelingende Integration notwendigen Aufwendungen können bei einer wachsenden Zahl von Zuwandernden auf Dauer weder über Programm- und Projektmittel noch im Rahmen freiwilliger kommunaler Aufgaben erbracht werden. Hier steht neben den Ländern auch der Bund in der Pflicht, sich an der Finanzierung von Unterbringung und Integration zu beteiligen.